

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Fragen und Antworten sind durch die Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales auf der Basis des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Vorschaltgesetz zur Durchführung einer Gebietsreform in Thüringen (DS 6/2000) erfolgt. Eine Berücksichtigung möglicher Änderungsanträge ist nicht erfolgt, da diese noch nicht beschlossen worden sind.

Allgemein

1. Welche Vorteile sieht die Landesregierung in Landgemeinden gegenüber Verwaltungsgemeinschaften, insbesondere auch in Hinblick auf Demokratie, kommunale Selbstverwaltung und Mitspracherecht der Ortschaften?

Antwort:

Die örtliche Gemeinschaft entfaltet dann die größtmögliche Selbstverwaltungs- und Leistungskraft, wenn sie dem Urtyp der umfassend leistungsfähigen, sich selbst ohne Einschaltung Dritter verwaltenden Gemeinde entspricht.

Im Vergleich zu Verwaltungsgemeinschaften ermöglichen Einheits- oder Landgemeinden eine stärkere Bündelung der materiellen und finanziellen Ressourcen sowie von Verwaltungskompetenzen, die eine noch wirtschaftlichere Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge möglich machen. In Einheits- beziehungsweise Landgemeinden besteht gegenüber den Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden die Möglichkeit, eine einheitliche und abgestimmte Planung und Entwicklung für ein deutlich größeres Gebiet durchzuführen. Im Vergleich zur Summe der einzelnen Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft verfügt eine Gemeinde gleicher Größenordnung über einen erheblich größeren finanziellen Handlungsspielraum, da es nur einen Gemeindehaushalt gibt, der unter anderem die Möglichkeit eröffnet, sich neu zu profilieren und gezieltere Prioritäten für das Gesamtgebiet zu setzen, aber auch größere Investitionen durchzuführen.

Die Landgemeinde verbindet dabei die Vorteile der Einheitsgemeinde mit den weitgehenden Gestaltungsspielräumen der neuen Ortschaften der Landgemeinde.

Die vergrößerten Gemeinden entwickeln ein **höheres politisches Gewicht**. Die Ermöglichung der Aufgabenverlagerung von der Kreis- auf die Gemeindeebene führt dazu, dass die kommunale Selbstverwaltung in größerem Umfang wahrgenommen und eine größere Bürgernähe erzielt werden kann.

2. Was sind die Vorteile größerer Verbände? Wer profitiert von der Gebietsreform?

Antwort:

a.) Vorteile größerer Verbände:

Die Leistungs- und Verwaltungskraft kommunaler Gebietskörperschaften hängt wesentlich von ihrer Größe ab. Kleine Gemeinden sind häufig nicht selbstständig in der Lage, die notwendige Infrastruktur zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben gemäß den gesetzlichen Anforderungen vorzuhalten. Das den kleinen Gemeinden zur Verfügung stehende kommunale Finanzvolumen eröffnet nur kleinteilige Entscheidungs- und Handlungsspielräume und erschwert zudem eine nachhaltige flächen- und einwohnerbezogene Investitionsplanung. Durch den eingetretenen und prognostizierten Rückgang der Bevölkerung des

Landes werden diese Probleme in den nächsten Jahren weiter verstärkt.

Größeren Gebietskörperschaften ist es auch unter den geänderten Rahmenbedingungen durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte möglich, durch die **effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen** sowie durch die **Einstellung qualifizierten und spezialisierten Personals** eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen. Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl **verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten** der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben. Größere Gebietskörperschaften führen zu einer **koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen** mit einer höheren Auslastung und der **Möglichkeit, kommunales Personal flexibler einsetzen** zu können. Der Gefahr einer fortschreitenden Aushöhlung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund nicht ausreichender finanzieller Handlungsspielräume zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung und Gestaltung der örtlichen Angelegenheiten soll damit entgegengetreten werden.

b.) Wer profitiert von der Gebietsreform?

Die Bürger, die Wirtschaft und die kommunalen Gebietskörperschaften durch dauerhaft leistungsfähigere Verwaltungen und kompetente Ansprechpartner sowie vergrößerte Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kommunen.

3. Wenn eine Einheitsgemeinde mit zahlreichen Ortsteilen als eine Gebietskörperschaft und damit mit (nur) einem Ortsteilrat zur Stadt Arnstadt zugeordnet wird, führt dies zur Unterrepräsentation und auf Grund der Mehrheiten zu Einschränkungen in der zukünftigen Mitbestimmung.

Antwort:

Den neu gebildeten oder durch Eingemeindungen vergrößerten Gemeinden soll es nach dem Vorschaltgesetz im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung ermöglicht werden, für eine Übergangszeit die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder zu erhöhen. Dies kann für die ehemaligen selbstständigen Gemeinden die Möglichkeit eröffnen, in dem neuen Gemeinderat ihre Belange und Interessen durch einen Vertreter wahrnehmen zu können. Das Engagement der Bürger in den ehemals selbstständigen Gemeinden wird gestärkt und deren Identifikation gewahrt. Das Zusammenwachsen in den neuen Strukturen wird in der Übergangsphase erleichtert. Weiter soll durch das Vorschaltgesetz das Ortsteilrecht gestärkt werden (siehe Artikel 2 des Vorschaltgesetzes zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen, Drs. 6/2000).

Die Gemeinden können zudem für die wichtige Fragen vor dem Zusammenschluss auf vertraglicher Basis regeln. Hierzu gehört u.a. die Möglichkeit, bisherige Ortsteile mit Ortsteilverfassung wieder einzuführen.

4. Welche Spielräume gibt es hinsichtlich der minimalen Gemeindegröße (kann 6000 geringfügig unterschritten werden?), der Beschaffenheit des "zentralen Ortes" und der kreisübergreifenden Zusammenschlüsse? Können sich auch Land- oder Einheitsgemeinden ohne Zuordnung zu einem Grund- oder Mittelzentrum bilden? Wie erfolgt die Stärkung der Grundzentren in der neuen Struktur?

Antwort:

a.) Welche Spielräume gibt es hinsichtlich der minimalen Gemeindegröße (kann 6000

geringfügig unterschritten werden?)

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass kreisangehörige Gemeinden mehr als 6.000 Einwohner haben sollen (§ 4 Abs. 1 ThürGVG). Ausnahmen von den vorgeschriebenen Mindestgrößen sind im Einzelfall möglich, sofern besondere Gründe des öffentlichen Wohls dafür sprechen.

Antwort:

b.) Welche Spielräume gibt es hinsichtlich der Beschaffenheit des "zentralen Ortes"?

Gemeinden, die im Landesentwicklungsplan als Ober- oder Mittelzentren ausgewiesen werden, sollen durch Eingliederung vergrößert werden (§ 5 Abs. 1 ThürGVG).

Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines zentralen Ortes übernehmen kann (§ 5 Abs. 2 ThürGVG). Dazu soll sie in den genannten Raumordnungsplänen die Funktion eines Zentralen Ortes bereits innehaben oder im Zuge einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 nach der Gemeinde-neugliederung übernehmen können.

Antwort:

c.) Welche Spielräume gibt es hinsichtlich der kreisübergreifenden Zusammenschlüsse?

Nach § 4 Abs. 4 ThürGVG sind Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, möglich, sofern diese der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht entgegenstehen und diese Gemeindeneugliederungen nicht vor der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Kraft treten.

Antwort:

d.) Können sich auch Land- oder Einheitsgemeinden ohne Zuordnung zu einem Grund- oder Mittelzentrum bilden?

Siehe Beantwortung unter 4 b.).

Antwort:

e.) Wie erfolgt die Stärkung der Grundzentren in der neuen Struktur?

Siehe Beantwortung unter 4 b.).

5. Wie wird ausgeschlossen, dass beim Prozess der Vergrößerung der Mittelzentren durch die Eingliederung benachbarter Gemeinden, sog. Kragengemeinden entstehen, zu denen zwar ausgeprägte Stadt-Umland-Beziehungen bestehen, die allerdings durch die Eingliederung in das benachbarte Mittelzentrum Identitätsverluste befürchten? Sollen diese „zerschlagen“ werden?

Antwort:

Zur Abwägung siehe Beantwortung unter 4 b.).

Es können nur dem Leitbild und dem Vorschaltgesetz entsprechende konkrete Neugliederungen erfolgen.

6. Welche Aufgaben haben „Bürgerbüros“? Wo sind diese zwingend angesiedelt? Wie werden diese finanziert?

Antwort:

Ziel der Etablierung von Bürgerservicebüros ist nach dem Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ die Gewährleistung flächendeckender kommunaler und staatlicher Leistungen. Öffentliche Leistungen sollen einerseits unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung und andererseits in vertret- und realisierbarem Rahmen in kommunalen Bürgerservicebüros, insbesondere in den Grund- und Mittelzentren, flächendeckend erbracht werden. So sollen zentrale Anlaufstellen geschaffen werden, in denen sowohl Anliegen, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes, als auch Anliegen, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen fallen, bearbeitet werden. Die Finanzierung wird sich danach richten, in welchem Umfang jeweils Aufgaben der Gemeinde, des Landkreises oder des Landes erfüllt werden.

Verfahren

7. Verfahren-allgemein

Antwort:

Mit der Freiwilligkeitsphase bis Ende Oktober 2017 wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, freiwillige Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu schaffen, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen. Damit wird insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für die Schaffung zukunftsfähiger Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen.

Form und Verfahren zur Antragstellung bestimmt das für Kommunalrecht zuständige Ministerium.

Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen wird die Landesregierung die bis zum 31. Oktober des Jahres 2017 im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales beantragten Strukturveränderungen in einen entsprechenden Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden aufnehmen.

8. Verfahren nach Freiwilligkeitsphase: wer führt mit wem welche Verhandlungen in welchen Fristen?

Antwort:

Sofern bis zum 31. Oktober 2017 kein vollständiger Antrag auf kommunale Neugliederung fristgerecht im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eingegangen ist, wird die Landesregierung dem Gesetzgeber Vorschläge für die gesetzliche Neugliederung der betroffenen Gemeinden im Jahr 2018 unterbreiten.

9. Wie sieht das Verfahren und der Ablauf bei Kreiswechsel aus? Welche Bedingungen sind daran geknüpft?

Antwort:

Zum Verfahrensablauf für freiwillige kommunale Neugliederungen siehe unter Frage 7 und 8.

Bei kreisübergreifenden Eingliederungen oder Neugliederungen von Gemeinden müssen die Gemeinde-/Stadträte der beteiligten Gemeinden und ggf. die Kreistage der beteiligten Landkreise die für die Strukturänderung erforderlichen Beschlüsse fassen; die Kreistage sind zumindest anzuhören.

Im Vorschaltgesetz sind die Bedingungen in § 4 (Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden) geregelt. Kreisangehörige Gemeinden **sollen** unter Beachtung des § 5 mit benachbarten Gemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder nach § 3 Abs. 3 in kreisfreie Städte eingegliedert werden. Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden nach Absatz 3, die die derzeitigen Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, **sofern diese der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nicht entgegenstehen und diese Gemeindeneugliederungen nicht vor der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 4 in Kraft treten.**

Form und Verfahren zur Antragstellung bestimmt das für Kommunalrecht zuständige Ministerium.

Im Übrigen sind die einschlägigen Regelungen der Thüringer Kommunalordnung zu beachten.

10. Wie ist zu verfahren, wenn nach Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes eine Gemeinde ihren Austritt aus der VG erklärt?

Antwort:

Über einen Austritt aus einer Verwaltungsgemeinschaft entscheidet der Gesetzgeber zeitgleich mit der Neugliederung der anderen Mitgliedsgemeinden.

11. Doppelte Mehrheit nach § 46 Abs. 1 S. 2 ThürKO: Eine Aufhebung der Vorschrift durch das VSG erfolgt nicht. Vielmehr wird in der Begründung zu § 4 Abs. 2 und 3 (S. 40 des Gesetzesentwurfes) erklärt, dass dies unter die genannten Bestimmungen fällt. Mit welcher Mehrheit müssen die Mitgliedsgemeinden Beschlüsse fassen, um einzelnen den Austritt zu gewähren oder zu versagen?

Antwort:

Mit der Freiwilligkeitsphase bis Ende Oktober 2017 wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, freiwillige Beschlüsse zur Bildung der Gemeindestrukturen zu schaffen, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen. Damit wird insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzung für die Schaffung zukunftsfähiger Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen. Freiwillige Gemeindeneugliederungen bieten die Chance, die Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen aus eigener Kenntnis der Verhältnisse vor Ort zu planen und zu gestalten.

Für Anträge auf kommunale Neugliederung im Sinne dieses Gesetzes ist die in § 46 Abs. 1 Satz 2 geregelte Mehrheit der Gemeinden, in denen die Mehrheit der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnt (sog. doppelte Mehrheit), nicht mehr erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

12. Wie wird verfahren, wenn es in der Freiwilligkeitsphase NICHT zur Auflösung der VG kommt? Wie lange geht die Freiwilligkeitsphase?

a.) Wie wird verfahren, wenn es in der Freiwilligkeitsphase NICHT zur Auflösung der VG kommt?

Antwort:

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zum Vorschaltgesetz sind die Bildung, Änderung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 46 Abs. 1 ThürKO und die Übertragung von Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) ausgeschlossen. Die Auflösung bestehender Verwaltungsgemeinschaften erfolgt durch Gesetz.

Sofern bis zum 31. Oktober 2017 kein vollständiger Antrag auf freiwilliger Basis fristgerecht im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales eingegangen ist, wird die Landesregierung dem Gesetzgeber Vorschläge für die gesetzliche Neugliederung der betroffenen Gemeinden im Jahr 2018 unterbreiten:

b.) Wie lange geht die Freiwilligkeitsphase?

Antwort:

Nach § 6 Abs. 2 (Freiwilligkeitsphase für kreisangehörige Gemeinden) des Gesetzentwurfes sind Anträge auf Bildung von freiwilligen Gemeindestrukturen durch Auflösung und Zusammenschluss oder Eingliederung, die den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen, sind **bis zum 31. Oktober 2017** auf dem Dienstweg bei dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium zu stellen.

c.) Im Kreis gibt es zwei Gemeinden die eine freiwillige Fusion planen, die dem VSG entspricht. Verträge werden bereits ausgehandelt. Es wird aber so sein, dass benachbarte Gemeinden sich dieser neuen Struktur anpassen müssen, um dem VSG zu entsprechen, die bis jetzt keinen freiwilligen Anschluss planen. Wie wird in einem solchen Fall verfahren, indem zum einen freiwillige Fusion gewünscht und auch ausgehandelt wurde und zum anderen zusätzlich auf dieses Gebilde Gemeinde zwangsfusioniert werden sollen/ müssten? Wie ist hier der Verfahrensablauf?

Antwort:

Siehe Beantwortung zu den Fragen 7 und 8.

13. Wie wird das Vermögen einer VG aufgelöst, wenn die Mitgliedsgemeinden keine Einheits- oder Landgemeinde bilden, sondern sich anderen Gebietskörperschaften anschließen?

Antwort:

Kommunale Neugliederungen erfolgen durch Gesetz. Diesen müssen die Folgen der kommunalen Neugliederung vorbehalten bleiben.

Sofern der Gesetzgeber keine Rechtsnachfolge der Verwaltungsgemeinschaft anordnet, werden sich die Beteiligten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Vermögen der aufgelösten Gemeinde auseinandersetzen.

14. Wann findet bei Gründung einer Landgemeinde die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt? Was passiert mit den aktuellen Mandatsträgern, deren Amtszeit über 2018 hinausgeht? Bekommt/ behält jeder Ortsteil seinen Ortsbürgermeister? Wie viele Gemeinde-/ Stadträte gibt es zukünftig pro Einwohner?

a.) Wann findet bei Gründung einer Landgemeinde die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt?

Antwort:

Artikel 2 Nr. 2 des Vorschaltgesetzes enthält eine Änderung der Thüringer Kommunalordnung.

Wird durch einen Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters durchzuführen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt den Termin für die durchzuführenden Wahlen nach Satz 1. Vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl der neuen Gemeinderatsmitglieder setzt sich der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde aus den Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden zusammen. Zur Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters für den Zeitraum vom Wirksamwerden der Gemeindeneubildung bis zur Wahl des Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde bestellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten. Der Beauftragte leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen nach Satz 1, sofern er nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist. Im Fall der Verhinderung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Bestellung aufgehoben und ein neuer Beauftragter bestellt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes unberührt.

b.) Was passiert mit den aktuellen Mandatsträgern, deren Amtszeit über 2018 hinausgeht?

Antwort:

Die betroffenen **hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten** (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) treten in den Dienst der aufnehmenden oder neuen Körperschaft ein. Diese versetzt die Beamten in der Regel unter den Voraussetzungen des § 29 Thüringer Beamtengesetz in den einstweiligen Ruhestand. Die betroffenen Beamten erhalten dann eine Versorgung nach den Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes. Unabhängig hiervon können die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten ein Amt als ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter auf Zeit wahrnehmen.

Für die bisherigen **ehrenamtlichen Bürgermeister** sehen die §§ 45 und 45a der Thüringer Kommunalordnung eine Überleitung in das Amt des ehrenamtlichen Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters vor. Im Fall der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen.

Die betroffenen **Gemeinschaftsvorsitzenden** einer aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft treten in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über und sind als hauptamtliche kommunale Wahlbeamte nach § 18 Beamtenstatusgesetz in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, da ein nach Bedeutung und Inhalt gleich zu bewertendes Amt nicht vorhanden ist.

c.) Bekommt/ behält jeder Ortsteil seinen Ortsbürgermeister?

Antwort:

Für die Übergangszeit gilt, dass im Fall der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt ist.

Mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats hat nach Artikel 2 Nr. 5 des Vorschaltgesetzes, der u.a. § 45 a der Thüringer Kommunalordnung neu fasst, die Landgemeinde durch Regelung der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung einzuführen. In jedem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung (Ortschaft) wird ein Ortschaftsrat für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den Ortschaftsratsmitgliedern.

d.) Wie viele Gemeinde-/ Stadträte gibt es zukünftig pro Einwohner?

Antwort:

Der Entwurf zum Vorschaltgesetz sieht vor, dass in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um zwei, vier oder sechs erhöht werden kann.

16. Wer trägt die Kosten, die mit der Gebietsreform einhergehen (FFW (Freiwillige Feuerwehr), Schaffung von Büroräumen, Ortseingangsschilder, Möbel Bürgerbüro, Erweiterung EDV usw.)?

Antwort:

Gebietsreformen sind in der Regel mit den vorgenannten Fusionskosten verbunden. Diese sind im Wesentlichen von den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu tragen.

Durch die konsequente Nutzung der erreichbaren Skaleneffekte ist davon auszugehen, dass diese die mit der Reform zunächst verbundenen Kosten deutlich übersteigen.

17. §15 ThürGFVG Stellenabbau: wie soll dies sozial verträglich oder mit Integration in die neuen Strukturen regeln (MA auch Einwohner der zukünftigen Gemeinden)?

Antwort:

§ 15 ThürGFVG spricht sich allgemein in Anlehnung an die Festlegungen des Koalitionsvertrags für die Weiterverfolgung des Stellenabbaus aus.

Mit dem Stellenabbau selbst befasst sich die IMAG Stellenabbau / Aufgabenkritik. In ihrer Sitzung am 04. April 2016 wurde beschlossen, dass erst nach Bestätigung des künftigen organisatorischen Aufbaus der Landesverwaltung bzw. der künftigen Behördenstruktur das weitere Vorgehen beim Stellenabbau festgelegt und abgestimmt werden kann.

18. Auflösung der VG bedeutet auch Auflösung des Standesamtsbereiches. In der dzt. VG gibt es mehrere "besondere Orte" (Bahnhof Rstg. Mit Waggon und Außenbereich; Goethemuseum Stützerbach). Auch Ilmenau hat bereits mehrere Außenstellen. Was passiert, wenn bei Gemeindezusammenschlüssen im Bereich "Standesamt" der Personalbedarf nicht mehr so hoch ist? Welche Verhandlungen sind hier durch wen nötig?

Antwort:

In Thüringen nehmen gemäß § 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 16. September 2008 (GVBl Nr. 10/2008) die Gemeinden (Standesämter) die Aufgaben der nach § 1 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) zuständigen Behörden wahr.

In § 6 dieses Gesetzes ist bestimmt, dass die Gemeinden durch öffentlich-rechtliche Regelung nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung oder des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit neue örtliche Zuständigkeiten begründen können. In der Regelung sind die neuen örtlichen Zuständigkeiten zu bezeichnen und die notwendigen Festlegungen, insbesondere über die Registerführung und die Kostenverteilung, zu treffen. Die Regelung ist der oberen Aufsichtsbehörde (gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ThürAGPStG dem Landesverwaltungsamt) anzuzeigen.

Diese Regelung müsste dann auch Aussagen über die Festlegung bzw. den Fortbestand von „besonderen Orten“ für die Durchführung von Eheschließungen enthalten. Der Personalbedarf ist entsprechend der neuen Zuständigkeit zu bemessen und muss sämtliche Aufgaben des Standesamtes abdecken, so dass ausreichend Standesbeamte/Standesbeamtinnen für den neuen Zuständigkeitsbereich zu bestellen sind. Die Frage des erforderlichen Personalbedarfs obliegt der Zuständigkeit der Gemeinde.

19. Bei Eingliederung in einen zentralen Ort: welche Möglichkeiten bestehen, dass z.B. der bisherige Bauhof als Außenstelle des Baubetriebshofes des zentralen Ortes erhalten bleibt? Welche Verhandlungen und Verfahrensschritte sind hierfür durch wen, wann nötig?

Antwort:

Der Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen kann in der Freiwilligkeitsphase zwischen der aufzunehmenden Gemeinde und der aufnehmenden Gemeinde vertraglich vereinbart werden.

Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

20. Warum werden zur Klärung regionaler Abstimmungen vom Land keine Arbeitsgruppen eingesetzt?

Antwort:

In der Freiwilligkeitsphase sind in erster Linie die kommunalen Mandatsträger gefordert, ihre Vorschläge für die kommunale Neugliederung zu beschließen. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wird beratend tätig.

Spezielle bzw. lokale Fragestellungen

21. Werden auch Altschulden kommunaler Wohnungsgenossenschaften für die Bemessung von Strukturhilfen nach § 7 ThürVGR berücksichtigt?

Antwort:

Die Antwort lautet nein.

Ziel der Reform ist u.a. die Schaffung finanziell leistungsfähiger Gemeinden. Schulden dienen zwar in dem vom Kabinett beschlossenen Entwurf des § 7 ThürVGR als Anspruchsgrundlage. Dabei wird aber auf die statistisch ausgewiesene Verschuldung der Kommune abgestellt, nicht auf Schulden kommunaler Unternehmen oder Beteiligungen.

22. Wird es die Möglichkeit geben, dass bereits jetzt bestehende Kreissparkassen in zukünftigen vergrößerten bzw. zusammengeschlossenen Landkreisen ihre Eigenständigkeit behalten können?

Antwort:

Diese Frage wird im Rahmen der konkreten Neugliederung zu behandeln sein.

Gemäß § 24 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpKG) unterliegen die Sparkassen der (Rechts-)Aufsicht des für das Sparkassenwesen zuständigen Ministeriums, also dem Thüringer Ministerium für Finanzen.

In Bezug auf die o. g. Frage wird angemerkt, dass Sparkassen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts grundsätzlich Einrichtungen der Landkreise oder der kreisfreien Städte sind. Darüber hinaus können Sparkassen auch als gemeinschaftliche Einrichtungen von Landkreisen und kreisfreien Städten (sog. Gemeinschaftssparkassen) oder als Einrichtungen kommunaler Zweckverbände (sog. Zweckverbandssparkassen) errichtet werden.

Hinsichtlich des Geschäftsgebietes der Sparkassen regelt § 6 ThürSpKG:

- „(1) Geschäftsgebiet der Sparkassen ist das Gebiet ihres Trägers, bei Zweckverbandssparkassen der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes. Die geschäftliche Betätigung der Sparkassen ist nach Maßgabe der Sparkassenverordnung grundsätzlich auf ihr Geschäftsgebiet beschränkt.

- (2) Die Sparkassen dürfen nur in ihrem Geschäftsgebiet Zweigstellen errichten und betreiben. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der betroffenen Sparkasse, deren Träger sowie der Sparkassenaufsichtsbehörde.“

23. Wie ist mit bestehenden Zweckverbänden und Zweckvereinbarungen umzugehen? Insbesondere die Wasser- und Abwasserzweckverbände sind zu betrachten. Sobald sich zwei Gemeinden zusammenschließen, die zwei verschiedenen Verbänden angehören muss eine Entscheidung getroffen werden, denn die Aufgaben können nur insgesamt durch die dann neu gebildete Gemeinde vergeben werden. Wie sieht in solchen Fällen mit der Vermögensauseinandersetzung aus?

Antwort:

Gemäß § 46 Abs. 5 ThürKO regelt das TLVwA u.a. die mit der Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen, soweit nicht in dem Gesetz Regelungen enthalten sind.

24. Wie stellt sich das TMK die Zentralisierung im Raum Geraberg/ Geschwenda/ Gräfenroda vor?

Antwort:

Eine Prüfung findet nach Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes statt.

25. Welche Einsparungen ergeben sich bei Bildung einer Landgemeinde aus Gehlberg, Frankenhain, Gräfenroda, Geschwenda, Liebenstein, Gossel, Plaue, Angelroda, Neußis, Martinroda, Elgersburg, Geraberg im Vergleich zu einer Fusion der VG Oberes Geratal mit der VG Geratal?

Antwort:

Der Kerngedanke der Gebietsreform ist, dass dadurch die kommunalen Gebietskörperschaften in die Lage versetzt werden sollen, auch in Zukunft auf die sich ändernden Rahmenbedingungen adäquat reagieren und ihre Aufgaben insbesondere solche der kommunalen Selbstverwaltung angemessen erfüllen zu können.

Die Gebietsreform schafft die Voraussetzung dafür, dass mittel- und langfristig Kosteneinsparungen durch die Nutzung von Synergie- und Skalierungseffekten erzielt werden können. In welcher Größenordnung Effizienzgewinne erreicht beziehungsweise Einsparpotenziale genutzt werden können, hängt in erster Linie jedoch davon ab, inwieweit die kommunalen Verantwortungsträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ihre Möglichkeiten hierfür nutzen. Der Gesetzgeber kann nur die dafür notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen.

Der Erfolg der Gebietsreform ist nicht an der Höhe der unmittelbar entstehenden oder einzusparenden Kosten zu messen. Entscheidend ist die Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften.

26. Frauenwald, Schmiedefeld a. Rstg., Stützerbach grenzen an 3 Landkreise. Wenn der Wunsch von Gemeinden der jetzigen VG zum Austritt aus dem Ilm-Kreis besteht, wie sieht die Realisierung dazu aus?

Antwort:

Siehe Beantwortung zu Frage 9.

27. Was passiert mit Titeln "anerkannter Luftkurort" oder "anerkannter Erholungsort" bei Eingliederung in andere Gemeinde (z.B. Luftkurort Stützerbach -Eingliederung in Stadt Ilmenau)?

Antwort:

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeteils als Kurort und / oder Erholungsort regeln das „Thüringer Gesetz über die Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (ThürKOG)“ sowie die „Thüringer Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung als Kur- und Erholungsort (ThürAnKOVO)“.

§ 1 ThürAnKOVO bestimmt, dass Gemeinden oder Ortsteile bzw. Ortschaften als Heilbad (Mineral-, Thermal-, Sole-, Schwefel-, Peloid- oder Moorheilbad), Ort mit Heilquellen-, Heilstollen- oder Peloid-Kurbetrieb, Kneippheilbad, Kneippkurort, Heilklimatischer Kurort oder Luftkurort bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen staatlich anerkannt werden können. Dies gilt gleichermaßen für die staatliche Anerkennung von Erholungsorten.

28. Was passiert bei einem Landkreiswechsel mit den Schulstandorten: Grundschulstandort Stützerbach, Regelschule Schmiedefeld a. Rstg.?

Antwort:

Die Frage ist Gegenstand der Schulnetzplanung.

29. Welche Möglichkeiten des Zusammenschlusses gäbe es für die Gemeinden der VG Riechheimer Berg?

Antwort:

Eine Prüfung findet nach Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes statt.

30. Bedenken, dass bei Angliederung der Gemeinde Wipfratal (aktuell: 12 Ortsteile, 50 qkm, 2883 Einw.) an ARN notwendige Infrastruktur, wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfe, geschlossen wird.

Antwort:

Die Fragen können in der Freiwilligkeitsphase im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten vertraglich geregelt werden.

31. Bei Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt müsste der Gemeindewald aus der Forstbetriebsgemeinschaft ausscheiden. Hier wurden in den vergangenen Jahren Fördermittel für den Ausbau von Forstwegen in Anspruch genommen und die Mehrwertsteuer im Zuge der Steuerberechnung erstattet. Besteht die Gefahr der Rückzahlung von Fördermitteln und Mehrwertsteuererstattung (Bindefristen bis 2024, andere steuerl. Einheiten)?

Antwort:

§ 18 des Bundeswaldgesetzes regelt die sog. Forstbetriebsgemeinschaften. Dabei handelt es sich um privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die u. a. den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern.

Nach § 37 Abs. 4 des Thüringer Waldgesetzes ist das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) für die Bildung und Anerkennung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zuständig. Das TMIL gibt hierzu Mustersatzungen heraus, die den unterschiedlichen Rahmenbedingungen bei der Bewirtschaftung von Forstbetriebsgemeinschaften gerecht werden.

Bei der Frage, ob bei der Eingliederung der Gemeinde Wipfratal in die Stadt Arnstadt der Gemeindewald aus der (bestehenden) Forstbetriebsgemeinschaft ausscheiden müsste, handelt es sich um einen speziellen Einzelfall der durch das für Forstrecht federführende TMIL zu beantworten ist.

Soweit eine mögliche Rückzahlung von Fördermitteln, die zum Ausbau von Forstwegen in Anspruch genommen wurden, angesprochen wird, ergibt sich ebenfalls die Zuständigkeit des TMIL. Gleiches dürfte auch für die Klärung der in diesem Zusammenhang stehenden Frage einer Mehrwertsteuererstattung gelten.

32. Teile der jetzigen Gemeinde (Roda, Görbitzhausen, Hausen, Marlishausen, Branchewinda, Dannheim, Ettischleben) befinden sich noch im Flurbereinigungsverfahren Dornheim, Wipfratal, Behringen. Welche Auswirkungen hat die Gebietsreform darauf?

Antwort:

Die Prüfung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

Sonstiger Hinweis

Argument Landgemeinden sollten mit verbandsgemeindlichen Strukturen nach dem Vorbild Rheinland-Pfalz versehen werden.

Die Verbandsgemeinde ist ein Zusammenschluss benachbarter kreisangehöriger Gemeinden desselben Landkreises zu einer Gebietskörperschaft mit einem eigenen Aufgabenbereich des eigenen und übertragenen Wirkungskreises mit eigenem Namen, eigenem Gebiet, eigenen Organen. Die Ortsgemeinden bleiben rechtlich und politisch selbstständig mit eigenem Namen, eigenem Gebiet, eigenen Aufgaben, eigenen Organen sowie eigenen Finanzen. Die Einführung des Modells der Verbandsgemeinde löst allerdings Probleme der kleinteiligen Gemeindestrukturen nicht. Die kommunale Struktur wird durch die Verbandsgemeinde nicht weiterentwickelt. In Verbandsgemeinden besteht zudem, ebenso wie bei Verwaltungsgemeinschaften, ein hoher Koordinierungs- und Einigungsaufwand. Die Stärkung der Selbstverwaltungskraft bleibt hinter Einheits- und Landgemeinden vergleichbarer Größe zurück, da die gemeinsame Aufgabenerfüllung nur in Teilbereichen des eigenen Wirkungskreises erreicht wird.

